

1 Volksinitiative 'Proporz für die Regierung'

2 Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform 'soziale Sicherheit'

Abstimmungs*Info*

Offizielle Mitteilungen zur kantonalen Volksabstimmung vom 5. Juni 2005

Kurzfassung

Vorlage 1 Erläuterungen Seite

Volksinitiative 'Proporz für die Regierung'

Die **Volksinitiative 'Proporz für die Regierung'** ('Gleich lange Spiesse für alle') hat folgenden Wortlaut:

Die Verfassung des Kantons Solothurn wird wie folgt geändert:

Der Titel des Artikels 77 sowie dessen Absatz 2 lauten neu:

Art. 77 Stellung und Wahl

² Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und erfüllt seine Aufgaben als Kollegialbehörde. Er wird nach Proporz gewählt: Wahlkreis ist der Kanton.

Der Kantonsrat hat die Volksinitiative mit 102 zu 22 Stimmen (bei 5 Enthaltungen) abgelehnt.

Kantons- und Regierungsrat beantragen Ihnen ein NEIN zur Volksinitiative, dies aus folgenden Gründen:

- Regierungsratswahlen sind Persönlichkeitswahlen.
- Fast alle Kantone wählen nach Majorz.
- Majorz ist das klassische Wahlsystem.
- Die Regierung ist auf einheitliches Handeln ausgerichtet.
- Bei nur 5 Mandaten ist der Proporzeffekt beschränkt.
- Der Proporz entspricht nicht dem heutigen Wählerverhalten.
- 'Nachrücken' und 'Nachnomination' sind nicht demokratisch legitimiert.
- Das Wahlsystem soll nicht zu Gunsten einer Partei geändert werden.

Vorlage 2 Erläuterungen Seite

Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform 'soziale Sicherheit'

Worum geht es?

Heute werden die Aufgaben der einzelnen Sozialversicherungszweige durch verschiedene Ämter und selbständige öffentlich-rechtliche Anstalten sichergestellt. Deren Zuständigkeiten sind zwar klar geregelt und in den einzelnen Stellen sind die Prozesse gut aufeinander abgestimmt. Es gibt aber strukturelle Mängel: An der „Front“, im Erfassen der Menschen mit Fragestellungen zur sozialen Sicherheit und im Betreuen von Menschen mit Mehrfachproblemen, wird bis heute wenig koordiniert auf diese eingegangen.

Mit dem vorliegenden Konzept Anlaufstellen und Case-Management-Stelle können diese Mängel behoben, inskünftig Doppelspurigkeiten vermieden und Abstimmungsprobleme zwischen den beteiligten Stellen in grossem Masse verringert werden.

In den Anlaufstellen will man die Zweigstellen und die Gemeindearbeitsämter regional zusammenfassen und eine professionelle Erstberatung zu Fragen der sozialen Sicherheit anbieten, ohne dabei die Bürgernähe zu verlieren. Die Anlaufstellen führen zu wesentlichen, qualitativen Verbesserungen aus Sicht der Klienten sowie aus Sicht der Institutionen, die an der Bearbeitung von Sozialhilfe-/Sozialversicherungsfällen beteiligt sind.

Die Case-Management-Stelle soll für schwierige Fälle, d.h. für Menschen, die Mehrfachprobleme haben, errichtet werden. Die Case-Management-Stelle ist eine klassische Verbundaufgabe zwischen Gemeinden und der Arbeitslosenversicherung ALV und IV.

Die Anlaufstellen und die Case-Management-Stelle werden so errichtet, dass die regionalen Anliegen berücksichtigt werden und diese ins künftige Sozialgesetz eingepasst werden können. Den Stellen werden keine Vorgaben auf Gesetzesstufe gemacht. Für die Gemeinden verbleibt so Handlungsspielraum.

Gesetzliche Grundlage für die Umsetzung des Konzepts Anlaufstellen und Case-Management-Stelle bildet die Ergänzung (Teilrevision) des Gesetzes über die Aufgabenreform „soziale Sicherheit“ (GASS) vom 7. Juni 1998 mit einem neuen § 7bis, „Interinstitutionelle Zusammenarbeit.“

Der Kantonsrat hat die Vorlage mit 78 zu 47 Stimmen beschlossen. Da sie das 2/3 Quorum (84 Stimmen) nicht erreichte, unterliegt sie der Volksabstimmung. Kantonsrat und Regierungsrat empfehlen Ihnen ein JA zur Vorlage.

Erläuterungen

Volksinitiative 'Proporz für die Regierung'

Vorlage 1

Initiativbegehren

Am 6. Februar 2004 hat ein Initiativkomitee bestehend aus SVP-Vertretern die Volksinitiative 'Proporz für die Regierung' ('Gleich lange Spiesse für alle') innert der Sammelfrist bei der Staatskanzlei eingereicht.

Das Initiativbegehren in Form der **ausgearbeiteten Vorlage** hat folgenden Wortlaut:

Die Verfassung des Kantons Solothurn wird wie folgt geändert:

Der Titel des Artikels 77 sowie dessen Absatz 2 lauten neu:

Art. 77 Stellung und Wahl

² Der Regierungsrat besteht aus fünf Mitgliedern und erfüllt seine Aufgaben als Kollegialbehörde. Er wird nach Proporz gewählt: Wahlkreis ist der Kanton.

Argumente des Initiativkomitees: JA zum Proporz

Am 6. Februar 2004 haben Vertreter des Initiativkomitees auf der Staatskanzlei insgesamt 3350 beglaubigte Unterschriften zur Volksinitiative „ Proporz für die Regierung“ (Gleich lange Spiesse für alle) eingereicht.

In Zukunft soll die Solothurner Regierung nach dem Proporzwahlssystem, anstelle des bisherigen Majorzwahlsystems, gewählt werden. Diese Verhältnismässigkeitswahl wird seit Jahren sehr erfolgreich in den Kanton Zug und Tessin angewendet.

Aenderung des Wahlsystems lohnt sich:

1. MEHR BÜRGERNÄHE ERZEUGT WIEDER MEHR VERTRAUEN!

Das Wählen nach dem Proporzwahlssystem ist der typisch schweizerische Politstil. Das Mitreden und Mitgestalten auch in der Regierung durch alle im Kantonsrat mit namhaftem Anteil vertretenen Parteien entspricht schlussendlich auch einem namhaften Anteil des Volkswillens. Der Zusammenhalt im Kanton wird durch die proportionale Machtverteilung, die Mitbeteiligung an Entscheidungsprozessen und bei der Konfliktlösung längerfristig noch verstärkt.

2. KEINE UNERWÜNSCHTEN BLOCKBILDUNGEN MEHR!

Bei Proporzwahlen zählt jede einzelne Stimme! Bei Majorzwahlen bleiben grosse „Blockbildung“ (Prozentanteile an Stimmen) völlig wirkungslos. Beim heutigen Majorzwahlssystem ist es Tatsache, dass man mit einem Stimmenanteil von über 40% aller Stimmenden nicht in die Regierung gewählt wird im ersten Wahlgang! Die Initianten finden das höchst undemokratisch.

3. EIN WAHLGANG WENIGER: DAS HEISST WENIGER STAATSKOSTEN !

Bei Regierungsratswahlen braucht es inskünftig keine zweiten Wahlgänge mehr. Somit kann die Staatskasse, das heisst die Steuerzahlerinnen und Steuerzahler und die Parteikassen entlastet werden. Ein Regierungsratswahlgang kostet rund 150'000.- Franken (Drucksachen, Personalkosten in den Wahllokalen, bei den Oberämtern, der Staatskanzlei usw.). Hinzu kommen Wahlkampfkosten für die betroffenen Parteien und der Kandidaten persönlich.

4. KEINE ERSATZWAHLEN MEHR: AUCH DAS HEISST WENIGER STAATSKOSTEN !

Bei einer Regierungsratsvakanz während der Amtsperiode braucht es keine Ersatzwahlen mehr, weil die Parteien ihre besten Kandidaten bereits im Voraus bestimmt haben. Als Beispiel dient der Kanton Zug nach dem verheerenden Attentat im Parlamentsgebäude. Dank der Regierungsratsproporzwahl kommt es zudem auch nicht mehr vor, dass ein Regierungsratssitz während Monaten unbesetzt bleibt als Folge eines vorzeitigen gesundheitlichen Regierungsratsrücktritts, wie zuletzt im Kanton Waadt.

5. WAHLEN IM KANTON SOLOTHURN WERDEN WESENTLICH EINFACHER!

Regierungsratswahlen funktionieren künftig einfacher und damit genau gleich wie die Nationalrats-, die Kantonsrats- und die Gemeinderatswahlen.

6. WAHLBETEILIGUNG VERBESSERN UND LEERSTIMMEN VERHINDERN!

Wieder über 100'000 Leerstimmen wie bei den Regierungsratswahlen vom 27. Februar 2005 sprechen klar für einen Wechsel vom heutigen Majorzwahl- hin zum Proporzwahlverfahren. Leer wird nämlich dann eingelegt, wenn das Volk die von den Parteien im Majorzwahlssystem „besten Kandidaten und Kandidatinnen“ anders beurteilt als die Parteien selber.

Aus all den erwähnten Tatsachen empfiehlt das Initiativkomitee, ein deutliches JA in die Urne zu legen.

Stellungnahme des Regierungsrates

Regierungsratswahlen sind Persönlichkeitswahlen

Der Proporz ist primär eine Parteiwahl und eignet sich nicht für Persönlichkeitswahlen. Bei den Wahlvorschlägen, der Stimmabgabe und der Sitzverteilung stehen die Listen und nicht die Personen im Vordergrund. Der Majorz ist seiner Konzeption nach eine ausgesprochene Persönlichkeitswahl. Hier müssen sich starke Persönlichkeiten zur Wahl stellen, die sich im Volk breit abstützen können. Gewählt wird nur, wer über die eigene Partei hinaus Akzeptanz findet und - zumindest im ersten Wahlgang - eine Mehrheit der Wählenden hinter sich hat. Dies haben die Parteien bei der Auswahl der Kandidaten und Kandidatinnen zu berücksichtigen.

Fast alle Kantone wählen nach Majorz

Das **Majorzwahlverfahren** hat sich für **Regierungsratswahlen** bewährt und wird bis auf zwei Ausnahmen in allen andern Kantonen angewandt (im Kanton Solothurn kommt der Majorz seit der Einführung der Volkswahl im 19. Jahrhundert zur Anwendung). Der **Proporz** wird **einzig in den Kantonen Zug und Tessin** für die Wahl der Regierung angewandt. Der Kanton Zug hat schon zum dritten Mal über einen Wechsel zum Majorz abgestimmt. Im Jahre 1997 wurde der Majorz knapp angenommen, doch musste die Abstimmung wegen Formfehlern wiederholt werden. Beim zweiten Mal setzten sich die Proporz-Befürworter durch. Am 10. Juni 2001 wurde eine Volksinitiative für den Majorz ganz knapp abgelehnt.

Majorz und Proporz - die Unterschiede:

Bei **Majorzwahlen** melden sich die einzelnen Kandidaten/Kandidatinnen zur Wahl an. Im Unterschied zum Proporz gibt es keine Parteilisten. Die Wähler/-innen stimmen nur und unmittelbar den Kandidaten und Kandidatinnen. **Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.** Im ersten Wahlgang muss ein Kandidat/eine Kandidatin in der Regel das absolute Mehr erreichen.

Bei **Proporzahlen** ist eine **Kandidatur nur über eine Liste** (Partei oder Gruppierung) möglich. Jede Kandidatenstimme ergibt auch eine Parteistimme. Die **Sitze** werden **aufgrund der Parteistimmen** an die Listen verteilt (d.h. proportional zur Stärke der an der Wahl beteiligten Parteien bzw. Gruppierungen). Die Stimmen der Wähler/-innen können über die ausgewählte Liste auch anderen Kandidaten/Kandidatinnen zugute kommen.

Majorz ist das klassische Wahlsystem

Das Majorzwahlverfahren ist einfach, leicht verständlich und transparent. Zudem hat dieses Verfahren eine **grössere legitimierende Wirkung** für die Gewählten und für das politische System (absolutes Mehr, kein Nachrücken, keine Nachnomination und keine stille Wahl). Die Wählenden haben beim Majorzwahlverfahren die Gewissheit, dass ihre Stimmen ausschliesslich denjenigen Kandidaten und Kandidatinnen zugute kommen, für die sie abgegeben wurden.

Das Proporzwahlverfahren ist komplizierter. Die **Wirksamkeit der Stimmabgabe ist nicht transparent.** Die Wähler und Wählerinnen unterstützen bei einer Proporzwahl mit ihren Stimmen eine Liste und gleichzeitig auch die von ihnen favorisierten Kandidaten und Kandidatinnen. Sie besitzen mit den Mitteln des Panaschierens und Kumulierens die Möglichkeit, ihr Stimmengewicht zu streuen. Andere Listenkandidaten werden indirekt mitgewählt, weil die nicht verwertbaren Stimmen andern Listenkandidaten zugute kommen. Es ist **schwierig**, die Ermittlung der **Ergebnisse nachzuvollziehen**, zumal nicht jene gewählt werden, die am meisten Stimmen erzielen. Listenverbindungen führen dazu, dass die Stimmkraft eines Wählers bzw. einer Wählerin - nebst der ausgewählten Liste - auch den andern Listen der Verbindung zugute kommt. Die Wähler und Wählerinnen können im Voraus nur schwer abschätzen, welche Listen von den verschiedenen Listenverbindungen profitieren.

Die Regierung ist auf einheitliches Handeln ausgerichtet

Das **Proporzwahlverfahren** ist für die Wahl des Parlamentes, welches als Repräsentationsorgan aller gesellschaftlichen Gruppen konzipiert ist, zweifellos das geeignete Verfahren. Für die Wahl der Regierung stehen jedoch **andere Überlegungen** im Vordergrund. Sie hat als oberste leitende und vollziehende Behörde andere Aufgaben und funktioniert nach anderen Prinzipien. In der Regierung geht es nicht in erster Linie darum, möglichst alle Wählerschichten und gesellschaftlichen Anliegen zu vertreten, sondern eine **gemeinsame Politik** zu gestalten. Die Regierung ist eine Kollegialbehörde und muss als Team funktionieren. Sie sollte daher politisch homogener sein als der Kantonsrat mit seinen 100 Mitgliedern. Divergierende Meinungen, extreme Auffassungen und Oppositionspolitik sind dem Kollegialitätsprinzip abträglich und erschweren den Konsens. **Zusammenarbeit, Stabilität und Kontinuität** sind bei der Regierungsarbeit **wichtiger als eine möglichst grosse Parteienvielfalt**.

Proporzwahlen können zu mehr Parteienvielfalt, aber auch zu parteipolitisch begründeten Abwahlen und damit zu schnelleren Wechseln in der 5-köpfigen Regierung führen. Die **fehlende Stabilität und Kontinuität** wirken sich auf die Regierungsarbeit aus.

Bei nur 5 Mandaten ist der Proporzeffekt beschränkt

Das Proporzwahlverfahren eignet sich von seiner Art und Zwecksetzung her nicht für Wahlen, bei denen nur wenig Mandate zu besetzen sind. Ganz ausgeschlossen ist der Proporz für den Fall, in welchem nur ein einzelner Sitz zu besetzen ist. So kann beispielsweise die von der Bundesverfassung für die Wahl des Nationalrates geforderte Proporzwahl in jenen Kantonen nicht durchgeführt werden, in denen nur ein Nationalrat zu wählen ist (UR, OW, NW, GL, AI). In diesen Kantonen muss daher nach Majorz gewählt werden.

Der Proporzeffekt kann sich nur bei einer grösseren Zahl von Mandaten wirkungsvoll entfalten. Der Proporz eignet sich daher vor allem für Wahlen in grösseren Wahlkreisen (wo es viele Mandate zu besetzen gilt). **Je grösser die Zahl der Mandate ist, umso stärker kommt der Proporzeffekt zum Tragen. Bei einer niedrigen Mandatszahl (wie z.B. bei 5 Mandaten) kann sich der Proporz nur schwach entfalten.** Je nach 'Proporzglück' oder 'Proporzpech' können die Zufälligkeiten der Mandatsverteilung zu Sitzverschiebungen führen.

Der Proporz entspricht nicht dem heutigen Wählerverhalten

Die **Parteigebundenheit hat** in den vergangenen Jahren markant **abgenommen**. Die Wahlberechtigten wollen heute mehr denn je 'Köpfe' und nicht Listen wählen. Vor allem die jüngeren Wähler und Wählerinnen legen Wert darauf, parteiungebunden und effektiv wählen zu können. Sie wollen sich nicht für eine Partei entscheiden, sondern ihre Stimme nur und unmittelbar den von ihnen favorisierten Kandidaten und Kandidatinnen geben. Diesem Wählerverhalten wird der Proporz nicht gerecht. Bei ihm spielt die Zugehörigkeit zu einer Partei eine massgebende Rolle. **Parteilose Kandidaten und Kandidatinnen können sich - ohne**

eigene Liste - nicht zur Wahl stellen. Sie müssen von einer Partei oder Gruppierung vorgeschlagen werden. Das Argument des Initiativkomitees, wonach Proporzwahlen bürgernäher und wählergerechter seien, trifft deshalb nicht zu.

'Nachrücken' und 'Nachnomination' sind nicht demokratisch legitimiert

Beim Proporz gibt es im Falle eines **Rücktritts** (oder eines Todesfalls) während der Legislaturperiode keine Ersatzwahl mehr. In einem solchen Fall **rückt** einfach der oder die Nächstfolgende auf der Liste **nach**. Kann oder will ein Ersatzkandidat oder eine Ersatzkandidatin das Amt nicht antreten, wird der oder die Nächstfolgende an deren Stelle nachrücken. Kann ein Sitz nicht mehr durch Nachrücken besetzt werden, so kann der Parteivorstand der betreffenden Liste einen Wahlvorschlag einreichen (sofern die Liste vom Beibringen des Unterschriftenquorums befreit war). Der oder die Vorgeschlagene gilt dann als in **stiller Wahl** gewählt.

Dieses Verfahren (**Nachrücken oder - falls die Liste erschöpft ist - Nachnomination und stille Wahl**) ist **nicht demokratisch legitimiert** und widerspricht der bisherigen Tradition der echten Volkswahl der Regierung. Faktisch könnte der Parteivorstand das neue Mitglied der Regierung bestimmen. Ein solches Prozedere wird im Volk und bei den anderen Parteien kaum auf Akzeptanz stossen. Für die Wiederbesetzung eines vakanten Regierungsamtes ist dieses Verfahren nicht geeignet.

Trifft der Fall ein, dass eine Partei bei der Sitzverteilung **mehr Sitze** zugesprochen erhält als sie Kandidaten oder Kandidatinnen aufgestellt hat, kommt ebenfalls das Verfahren der Nachnomination und stillen Wahl zur Anwendung.

Zudem widerspiegeln die Kantonsregierungen auch unter dem Majorzwahlrecht die Stärke der wichtigsten politischen Parteien. Trotz des Mehrheitswahlverfahrens findet eine 'Propotionalisierung' statt; daher wird - ähnlich wie im Bundesrat - von 'freiwilligem Proporz' gesprochen.

Das Wahlsystem soll nicht zu Gunsten einer Partei geändert werden

Das Proporzwahlrecht ermöglicht es unter Umständen den nicht in der Regierung vertretenen Parteien, in den freiwilligen Proporz der traditionell stärkeren Parteien einzubrechen. So haben beispielsweise im Kanton Zug zwei Vertreter kleinerer Parteien vom Proporz profitiert: 1990 wurde Hanspeter Uster von den Sozialistisch-Grünen Alternativen und 1998 Jean-Paul Flachsmann von der SVP in die Regierung gewählt. 1996 votierten die CVP und die SVP für einen Systemwechsel zum Majorz, 2001 waren es die SVP und die Linke, welche für den Proporz eingestanden sind. - Im Kanton Luzern unterstützten die FDP, SVP, SP und Grünen den Wechsel zum Proporz, um die Vormachtstellung der CVP in der Regierung zu brechen.

Die Beispiele in den Kantonen Zug und Luzern zeigen, dass die Forderung nach einem Wechsel des Wahlsystems meistens in der Absicht erhoben wird, die Wahlchancen einer Partei zu erhöhen. Das Wahlsystem kann jedoch nicht bei jeder politischen Kräfteverschiebung geändert werden. **Parteipolitische Gründe** sollen daher nicht für den Wechsel des Wahlsystems herhalten.

Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform 'soziale Sicherheit'

Vorlage 2

Wie ist die Situation heute?

Heute werden die Aufgaben der AHV/ EL-Zweigstelle des Gemeindearbeitsamtes sowie die Aufgaben der Sozialhilfe praktisch in allen Gemeinden autonom vollzogen. Diese Dienstleistung erfordert immer mehr Professionalität, weil die Fragestellungen und Probleme immer komplexer werden.

Die Sozialversicherungszweige werden durch Ämter (Arbeitslosenkassen, RAV) und öffentlich-rechtliche Anstalten (AHV, Ergänzungsleistungen, Prämienverbilligung, IV) sichergestellt. Diese durch den Gesetzgeber gewollte Aufteilung führt in gewissen Bereichen zu einem erheblichen Koordinationsaufwand. Auch wenn die Mitarbeitenden der Sozialämter, der RAV und der IV-Stelle ihre Aufgabe gut machen, gibt es Menschen, die eine umfassende Betreuung brauchen, damit sie wieder fit für den ersten Arbeitsmarkt werden. Den eigentlich gebotenen Umfang der Betreuung und die Koordination der Hilfestellungen für Menschen mit Mehrfachproblemen können diese Stellen oft nicht leisten, weil sie damit ihre Kompetenzen überschreiten würden.

Regionale Anlaufstelle, was ist das?

Regionale Anlaufstellen haben die Aufgabe, Fragen von Bürgerinnen und Bürgern, Arbeitgebern, Ärzten und anderen Institutionen zur sozialen Sicherheit zu beantworten. Sie bieten Erstberatung und Unterstützung in Bezug auf die AHV, Familienzulagen, Arbeitslosen-, und Unfallversicherung, berufliche Vorsorge, Krankenversicherung, Prämienverbilligung und Ergänzungsleistung. Sie übernehmen die heutigen Aufgaben der Zweigstellen und Gemeindearbeitsämter. Die Gemeinden bilden diese regionalen Anlaufstellen und führen diese professionell sowie bürgernah. Damit die Verwaltung nicht aufgebläht wird, ist eine Umschichtung der vorhandenen Stellen notwendig, d.h. es wird auf bestehendes Personal der Gemeinden zurückgegriffen.

Die regionalen Anlaufstellen sind auch wichtig, damit gerade aus Sicht der Gemeinden professionell und kompetent mit der CM-Stelle zusammengearbeitet werden kann.

Case-Management

Der Begriff Case Management entwickelte sich im amerikanischen Gesundheitssystem und bezeichnet den Prozess der Zusammenarbeit zwischen dem Klienten, den Leistungsanbietern und den Kostenträgern. Der Case Manager oder die Case Managerin koordiniert die Interessen der betroffenen Akteure zu einem Ganzen und beschleunigt damit den Hilfestellungsprozess zur Gesundung oder zur Reintegration in den Arbeitsmarkt oder in die Gesellschaft und verhindert das gegenseitige Auspielen oder Ausnützen von Institutionen.

Mittlerweile ist der Begriff im Gesundheits- und Sozialbereich eingeführt und er wurde auch im deutschen Sprachraum zum selbstredenden Begriff.

Case-Management-Stelle, was ist das?

Die CM-Stelle betreut erwerbslose Menschen mit Mehrfachproblemen. Die vorgesehene integrale Betreuung erfahren Menschen, deren Probleme lösbar sind, aber deren Reintegration in den ersten Arbeitsmarkt erwartungsgemäss mehr als 2 Jahre dauert. Heute sind bei Mehrfachproblemen immer mehrere Stellen beteiligt (RAV, Sozialamt, spezialisierte Stellen wie Familienberatung, IV-Stelle usw.). Die CM-Stelle betreut Menschen ungeachtet der Frage, von welcher Stelle die Person Leistungen bezieht. Der Zugang zur CM-Stelle wird durch die

zuweisenden Instanzen, nämlich die RAVplus, die regionalen Anlaufstellen und die IV-Stelle, vorgeschlagen.

Was will die Teilrevision des Gesetzes?

Die vorgeschlagene Teilrevision verpflichtet Kanton, Einwohnergemeinden und Sozialversicherungsträgerinnen, gemeinsame Anlaufstellen und eine spezialisierte Stelle zur Fallführung (Case-Management-Stelle) zu errichten. Weiter wird die finanzielle Beteiligung an den Anlaufstellen und an der CM-Stelle geregelt, und der Regierungsrat soll ein Leitorgan zur Festlegung der strategischen Ziele und der Steuerung ernennen.

Wer bezahlt wie viel?

Dem Kanton erwachsen aus der Gesetzesrevision keine zusätzlichen Kosten. Die Anlaufstellen werden durch die Abgeltung der Ausgleichskasse Solothurn an die Zweigstellen, durch den Abgeltungsteil des Kantons an die Zweigstellen sowie durch die Gemeinden selber finanziert. Es ist davon auszugehen, dass ca. 5 bis 10 neue Stellen geschaffen werden (0,7 bis 1,5 Mio. Franken pro Jahr). Durch die steigende Anzahl Fälle wäre ohnehin ein personeller Ausbau in den Gemeinden unumgänglich.

Für die CM-Stelle sind im Endausbau 12 Stellen (1,7 Mio. Franken pro Jahr) vorgesehen. Gestartet wird mit einem kleinen Team von 3 bis 4 Personen. Die Gemeinden übernehmen 40%. Den Rest teilen sich Arbeitslosenversicherung (40%) und Invalidenversicherung (20%). Auch hier kann auf teilweise bestehendes Personal zurückgegriffen werden.

Wie sieht es in andern Kantonen aus?

In anderen Kantonen gibt es ähnliche Projekte unter dem Stichwort "Interinstitutionelle Zusammenarbeit". Die Solothurner Lösung besticht und hebt sich davon insofern ab, dass die Gemeinden mit in die Entwicklung des vorliegenden Projektes einbezogen worden sind und heute die wichtigen Träger, das sind die Gemeinden, die Arbeitslosen- und die Invalidenversicherung, gesetzlich verpflichtet werden, gemeinsam diese volkswirtschaftlich sinnvolle Lösung zu finanzieren.

Der Bundesrat will mit der 5. Gesetzesrevision der Invalidenversicherung ebenfalls in dieselbe Richtung bundesrechtliche Anstrengungen unternehmen.

Welches ist die Meinung des Einwohnergemeindeverbandes VSEG?

Aus Sicht der Gemeinden besteht dringender Handlungsbedarf. Der VSEG hat sich denn auch intensiv mit der ganzen Problematik auseinandergesetzt. Der Vorstand war anfänglich skeptisch gegenüber den regionalen Anlaufstellen. Damit aber das Kostenwachstum für die Durchführung im Sozialwesen auf der kommunalen Ebene gebremst werden kann, ist eine Regionalisierung und Professionalisierung der Anlaufstellen unumgänglich, welche später zu regionalen Sozialämtern entwickelt werden können.

Welches ist die Meinung des Regierungsrates?

Der Regierungsrat spricht sich klar für die Anlaufstellen und CM-Stelle aus. Er verlangt, dass bei der Realisierung die regionalen Aspekte berücksichtigt werden und eine auf Langfristigkeit ausgelegte Vorgehensweise gewählt wird.. Die Gemeinden können gemeinsame Anlaufstellen nach regionalen Gegebenheiten und Aspekten errichten.

Fallbeispiele

40-jähriger Mann, gelernter KV-Angestellter

Der Arbeitgeber kündigte ihm aus disziplinarischen Gründen. Alleinstehend, seit seiner Jugend spielsüchtig, in grösseren Abständen immer wieder in psych. Behandlung. Hat Kontakt zu seinen Eltern.

Ist seit der Kündigung nur noch 50% arbeitsfähig, bezieht Sozialhilfe. Psychisch stark belastet durch die Gesamtsituation. Erschwerte Stellensuche im KV-Bereich. Laufende IV-Anmeldung für Umschulung.

Nahm beim RAV oft Termine nicht wahr. Projektteilnahme wurde nach 3 Monaten beendet. Übermässig viele Absenzen, keine Motivation, sieht keine berufliche Perspektive mehr. Ist seit kurzem ausgesteuert.

20-jährige Frau, ledig, obligatorische Schulzeit, ohne Ausbildung

Sie arbeitete 6 Monate in der Gastronomie, kündigte selbst. Absolvierte eine Vorlehre im Service. Aufgelöst im gegenseitigen Einvernehmen (zu langsam, häufige Krankheitsabsenzen wegen Bagatellen). Danach IV-Anmeldung Ein Pflegepraktikum in einem Kinderheim wurde nach 5 Monaten abgebrochen wegen häufigen Krankheitsabsenzen. IV lehnte weitere Leistungen ab. IV-Grad 0%.

Im RAV wurden zwei Arbeitsversuche (Repla, BOA) wegen häufigen Krankheitsabsenzen abgebrochen. entzieht sich damit den Anforderungen des Arbeitsmarktes.

Wechselt häufig den Arzt. Seit ihrem 16. Altersjahr besteht eine Abtretung ans Sozialamt. Erhält auch bei Fehlverhalten weiterhin regelmässig monatliche Sozialhilfeleistungen. Zeigt absolut keine Motivation, an dieser Situation etwas zu verändern. Es fehlt eine enge Begleitung. Wird demnächst ausgesteuert.

Beide Beispiele zeigen, dass die zuständigen Stellen aktiv Hilfeleistungen und Unterstützung angeboten haben. Eine Integration in den Arbeitsmarkt gelingt aber nur, wenn die Beratung und Unterstützung konstant und verbindlich über eine längere Zeit angeboten werden kann, unabhängig davon welche Stelle im sozialen System zuständig ist.

Über diese Beschlüsse stimmen Sie ab:

Vorlage 1

Kantonsratsbeschluss

Vom 25. Januar 2005

Nr. VI 098/2004

Volksinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung: Proporz für die Regierung

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf Artikel 32 Absatz 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986¹, § 139 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 22. September 1996² und § 41 Absatz 1 a des Kantonsratsgesetzes vom 24. September 1989³, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 21. Juni 2004 (RRB Nr. 2004/1302), beschliesst:

Die Volksinitiative zur Änderung der Kantonsverfassung: Proporz für die Regierung wird ohne Gegenvorschlag abgelehnt.

Im Namen des Kantonsrats

Ruedi Lehmann
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Vorlage 2

Kantonsratsbeschluss

Vom 26. Januar 2005

Nr. RG 241/2004

Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit»

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 3, 50, 71 und 94 ff. der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986⁴), nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 30. November 2004 (RRB Nr. 2004/2430), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die Aufgabenreform «soziale Sicherheit» vom 7. Juni 1998⁵) wird wie folgt geändert:

¹) BGS 111.1.
²) BGS 113.111.
³) BGS 121.1.
⁴) BGS 111.1.
⁵) BGS 131.81.

Als § 7^{ter} wird eingefügt:

§ 7^{ter}. *Interinstitutionelle Zusammenarbeit*

¹ Kanton, Einwohnergemeinden und Sozialversicherungsträgerinnen errichten gemeinsam Anlaufstellen und besondere Stellen zur Fallführung (Case-Management-Stellen), um Aufgaben nach der Sozialgesetzgebung zu erfüllen.

² Sie können dafür auch mit Dritten Leistungsvereinbarungen abschliessen.

³ Die Infrastruktur- und Betriebskosten (Verwaltungskosten) der Anlaufstellen werden gedeckt über:

- a) die Abgeltung der Ausgleichskasse Kanton Solothurn an die Zweigstellen (AHV);
- b) den Abgeltungsanteil des Kantons an die Zweigstellen (EL);
- c) Gemeindebeiträge soweit nicht in § 6 Absatz 1 litera h des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und die Invalidenversicherung vom 26. September 1993 (EG AHV/IV-SO)⁵ geregelt.

⁴ Die Verwaltungskosten der Case-Management-Stellen werden gedeckt:

- a) 40% von der Arbeitslosenversicherung im Rahmen der Verordnung vom 29. Juni 2001 über die Entschädigung der Kantone für den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes⁷;
- b) 20% von der Invalidenversicherung im Rahmen des administrativen Durchführungskosten nach Art. 92 und 93 der Verordnung über die Invalidenversicherung vom 17. Januar 1961 (IVV)⁸;
- c) 40% von den Einwohnergemeinden als Verwaltungskostenbeiträge nach diesem Gesetz.

⁵ Der Regierungsrat ernennt ein Leitungsorgan, bestehend aus Vertretungen der Arbeitslosenversicherung, der Ausgleichskasse, der Invalidenversicherungs-Stelle und des Verbandes Solothurner Einwohnergemeinden, das für Anlaufstellen und Case-Management-Stellen

- a) die strategischen Ziele festlegt;
- b) bei Bedarf steuernd eingreift;
- c) die operativen Probleme klärt.

II.

Diese Teilrevision tritt auf den 1. Juli 2005 in Kraft.

Im Namen des Kantonsrats

Ruedi Lehmann
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Regierungsrat und Kantonsrat empfehlen Ihnen:

NEIN zur Volksinitiative 'Proporz für die Regierung'

JA zur Teilrevision des Gesetzes über die Aufgabenreform 'soziale Sicherheit'

Herausgegeben von der Staatskanzlei

⁵) GS 92, 904 (GBS 831.111).
⁷) SR 837.023.3.
⁸) SR 831.201.